Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7036

21. 02. 97

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Rücknahme der Visums- und Aufenthaltsgenehmigungspflicht für hier lebende Kinder und Jugendliche aus den ehemaligen Anwerbestaaten Türkei, Marokko, Tunesien und den Nachfolgestaaten Ex-Jugoslawiens

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die am 11. Januar 1997 von der Bundesregierung erlassene Verordnung nach § 3 Abs. 4 des Ausländergesetzes zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) in § 2 Abs. 2 und § 28 Abs. 4 aufzuheben.
2. Der Deutsche Bundestag appelliert an die Bundesländer, der Verordnung nach § 3 Abs. 4 des Ausländergesetzes zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) in § 2 Abs. 2 und § 28 Abs. 4 vom 11. Januar 1997 nicht zuzustimmen.

Bonn, den 13. Februar 1997

Ulla Jelpke
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Verordnung hebt die in § 2 Abs. 2 DVAuslG festgelegte Befreiung von der Visumspflicht für Minderjährige unter 16 Jahren aus den ehemaligen Anwerbestaaten Türkei, Tunesien, Marokko, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Slowenien, Bundesrepublik Jugoslawien und Kroatien auf. Gleichzeitig werden die hier lebenden und zum großen Teil hier geborenen Kinder und Jugendlichen mit der Staatsangehörigkeit dieser Länder gezwungen, sich ihren Aufenthalt hier behördlich genehmigen zu lassen.

Die Visumsverordnung erschwert den Besuchsverkehr zwischen Kindern und Verwandten im Herkunftsland der Eltern oder zwischen Kindern und Eltern, so die Kinder im Herkunftsland der Eltern wohnen. Dies widerspricht dem im Grundgesetz verlangten besonderen Schutz der Familie. Es handelt sich bei den in der Ver-

ordnung benannten Staaten um die Hauptanwerbeländer außerhalb der EU. Entsprechend herrscht seit der in den 50er und 60er Jahren erfolgten Anwerbung von Arbeitskräften im Interesse der deutschen Wirtschaft ein reger, familienpolitisch notwendiger und verfassungspolitisch gewollter Reiseverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den benannten Staaten. Deshalb ist nicht die Gleichstellung der Anwerbestaaten mit Nichtanwerbestaaten außerhalb der EU, sondern eine visums- und aufenthaltsrechtliche Gleichstellung der Anwerbestaaten mit den Hauptanwerbeländern innerhalb der EU (Italien, Spanien, Portugal, Griechenland) dringend geboten.

Die Visums- und Aufenthaltsgenehmigungspflicht signalisiert den mehr als 600 000 hier lebenden betroffenen Kindern und Jugendlichen, daß sie weiter als nicht dieser Gesellschaft zugehörig betrachtet werden, obwohl sie hier aufgewachsen, zum Teil gar hier geboren und damit faktisch Teil unserer Gesellschaft sind. Die Verordnung ist deshalb auch integrationspolitisch ein verheerendes Signal an die betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihre Familien.

Einreisebegehren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen werden von der Bundesregierung als Vorwand für die Verordnung genutzt. Über die Visaverordnung will sie die Einreise dieser Kinder und Jugendlichen verhindern. Dies widerspricht einschlägigen Kinderschutzbestimmungen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge müssen nach Ankunft in Deutschland kindgerecht in Kinder- und Jugendeinrichtungen aufgenommen werden, bis Klarheit über den Grund ihres Einreisebegehrens herrscht und ggf. über ihren Asylantrag entschieden ist.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333